

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

### § 1 Gültigkeit

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage für alle zukünftigen Vermietungen unserer Geräte, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Sie gelten für alle künftigen Vermietungen und selbst dann, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Privatpersonen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher Weise am nächsten kommt. Genauso ist vorzugehen, wenn die Geschäftsbedingungen eine unvorhergesehene Lücke aufweisen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Regelungen enthält.
3. Es gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Anbieterin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die AGB der Anbieterin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Anbieterin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Anbieterin in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner der Anbieterin gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) bzgl. abgegebener Aufträge, dieser Bedingungen und geschlossener Verträge haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Anbieterin maßgebend.

### § 2 Vertragsschluss

Sofern der Vertrag über die Homepage des Anbieters oder sonstige Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, gilt folgendes:

Alle Angebote sind freibleibend. Die Zusendung von Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als für die Anbieterin verbindliche Angebote im Sinne des § 145 BGB. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung des Anbieters beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung wird nach Prüfung des Auftrags per Mail versandt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

### § 3 Mietzeit und Mietberechnung

1. Die Mietzeit beginnt an dem Tag und zu der Uhrzeit, die zuvor miteinander vereinbart wurde bzw. zu dieser Zeit, an dem das Gerät vom Mieter bzw. Benutzer durch schriftliche Bestätigung in Empfang genommen wurde, falls dies zu einem früheren Zeitpunkt sein sollte. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von 9 Stunden täglich zu Grunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der 5 Tage Woche (Mo.-Fr.). Wochenend- und Feiertagsarbeit, sowie zusätzliche Arbeitszeit sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen und vom Vermieter zu genehmigen. Die verlängerte Arbeitszeit wird zusätzlich berechnet. Die Mietzeit endet an dem vom Mieter und Vermieter schriftlich vereinbarten Tag. Sie kann mit schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter verlängert werden.
2. Der Mieter hat dem Vermieter den Einsatzort des Mietgeräts mitzuteilen.
3. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Mietgeräts an Dritte Personen oder Firmen ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.
4. Um für alle Fälle das richtige Gerät im Einsatz zu haben, stellt der Vermieter auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und technische Daten zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird empfohlen, den Vermieter zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
5. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafte seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
6. Einsatzverschiebungen, die aufgrund der Witterung erfolgen, sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Der Mieter und der Vermieter müssen in diesen Fällen vorab einen Ausweichtermin vereinbaren. Ist das Gerät bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der normale Mietpreis berechnet.
7. Setzt der Mieter den Mietgebrauch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort, ist als Nutzungsentschädigung mindestens der zuletzt geschuldete vertragliche Mietzins zuzüglich der zuletzt geschuldeten Betriebskostenvorauszahlungen fortzuentrichten. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten.

### § 4 Rückgabe des Gerätes

1. Bei Rückgabe des Gerätes ist der Mieter verpflichtet, die dazugehörigen Fahrzeugpapiere sowie andere Unterlagen ebenfalls an den Vermieter zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter diese Unterlagen nicht zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, bis zu dem Tag, an welchem alle Unterlagen zurückgegeben sind, die Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
2. Soweit nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, mietet und bezahlt der Mieter die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Abfahrt vom Stützpunkt des Hubsteigerlands an bis zur Rückkehr des Mietgeräts dorthin. Die Rückgabe muss zu den normalen Geschäftszeiten erfolgen von 7:00 Uhr Bis 17:30 Uhr. Sollte sich die Rückgabe verzögern, haftet der Mieter für Schäden, die am Mietgerät bis zur Rücknahme am nächsten Arbeitstag entstehen.
3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, weitere Schäden am Mietgerät geltend zu machen, die bei Rücknahme vorhanden, aber bei ordnungsgemäßer Begutachtung nicht erkennbar waren.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

### **§ 5 Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung des Vermieters**

1. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme auf seine Kosten besichtigen.
2. Bei Übernahme hat er das Gerät auf seinen betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Sollte er Mängel erkennen, so sind diese dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist der Vermieter für die Behebung der Mängel verantwortlich. In diesem Fall kann der Mieter für die Zeit des Ausfalles die Miete anteilig kürzen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Vermieter ist dazu berechtigt dem Mieter an Stelle des ursprünglich vereinbarten Mietgeräts ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen, das die Anforderungen für die beabsichtigte Nutzung gleichwohl erfüllt.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Geräts verursacht werden, sofern dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Befindet sich der Vermieter mit der Bereitstellung oder Lieferung des Geräts im Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn dem Vermieter mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In anderen Fällen kann der Mieter dem Vermieter nach Ablauf einer vorherigen angemessenen Frist zur Erfüllung vom Vertrag zurücktreten.

### **§ 6 Pflichten des Mieters**

1. Bei Übergabe werden zusammen mit den Fahrzeugpapieren und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungs- und Wartungshinweise übergeben. Der Mieter bzw. Benutzer ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und insbesondere die Sicherheits- und Wartungshinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstandenen Schäden, sofern der Mieter Unternehmer ist auch ohne Verschulden. Der Mieter bzw. Benutzer verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten. Der Mieter haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten insbesondere verpflichtet sich der Mieter für die erforderliche Abschränkung Sorge zu tragen und alle benötigten behördlichen Genehmigungen einzuholen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet den Vermieter auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen oder Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten unaufgefordert hinzuweisen oder sich vor Arbeitsbeginn zu informieren, sollte er Selbstfahrer sein. Der Mieter trägt die Gefahr dafür, dass die Bodenverhältnisse am Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz des mietgeräts ermöglichen. Er hat das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaftem Schutz trägt der Mieter bzw. Benutzer die Reparatur- und Reinigungskosten. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter vor Mietbeginn den Einsatzort und die konkrete Einsatzsituation zumindest in Textform mitzuteilen, insbesondere die Anforderungen an die Beschaffenheit des Mietgeräts. Der Vermieter schuldet hierbei nicht die benötigte Beschaffenheit, sondern lediglich die Auskunft, ob das angemietete Gerät die benötigte Beschaffenheit aufweist.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

2. Das Gerät darf nur seiner Bauart und seinem Einsatzzweck und nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung entsprechend eingesetzt werden. Unsere Geräte sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Es ist deshalb nicht erlaubt.
3. Der Mieter übernimmt die Gewähr, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietgeräts möglich machen.
4. Den Mieter trifft die Pflicht das Mietgerät bei allen ausgeführten Arbeiten vor erhöhter Verschmutzung zu schützen. Bei allen Arbeiten ist das Gerät durch geeignete Maßnahmen seitens des Mieters zu schützen. Bei Gefahr von Beschädigungen durch herabfallende Teile und Steinschlag ist das Gerät außerhalb des Gefahrenbereiches aufzustellen. Sandstrahl- oder Betonspritzarbeiten sind unter Zuhilfenahme oder in der Nähe des angemieteten Gerätes generell verboten. Im Falle von Maler- oder Lackierarbeiten in der Nähe des Geräts hat der Mieter für eine ausreichende Abdeckung des Geräts zum Schutz vor Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen. Bei nicht hinreichender Abdeckung haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden.
5. Das Gerät ist in ordentlich gereinigtem Zustand, der dem Zustand bei Übergabe entspricht, zurückzugeben. Wird das Gerät verschmutzt zurückgegeben, trägt der Mieter die Kosten, die erforderlich sind, um das Gerät in den bei Übergabe vorhandenen Zustand zu versetzen. Diese zusätzlichen Reinigungskosten werden nach ihrem tatsächlichen Aufwand berechnet, betragen aber mindestens 150,00 €.
6. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Mietgerät ausschließlich durch hierfür geschultes Personal bedient wird.
7. Der Ölstand von Motor und Hydraulik sowie der Wasserstand der Batterien und sonstiger Betriebsmittel (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe, Reinigungsmittel) sind durch den Mieter bzw. Benutzer zu überprüfen und evtl. auf eigene Kosten in einwandfreier Standardqualität aufzufüllen.
8. Treten Defekte an dem angemieteten Gerät auf, so ist das Gerät unverzüglich stillzulegen und der Vermieter hiervon zu unterrichten. Gemeldete Schäden werden nach Möglichkeit schnellstens behoben. Ist der Defekt auf ein Fehlverhalten des Mieters zurückzuführen, trägt der Mieter die Kosten für die Beseitigung des Defektes. Auch hat der Mieter dann einen aus der Beschädigung des Gerätes resultierenden Schaden des Vermieters zu ersetzen. Insbesondere ist bis zur Instandsetzung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu entrichten. Sollten Mängel oder eine Wartungsbedürftigkeit aufgrund ihrer Natur erst nach der Rückgabe festgestellt werden können, so verlängert sich die Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung i.H.d. vereinbarten Mietzinses um den Zeitraum, der benötigt wird, diese Mängel zu beheben. Den Vermieter trifft in diesem Fall keine Verpflichtung, dem Mieter ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter bzw. Benutzer hat das Gerät außerhalb der Arbeitszeit gegen unbefugtes Benutzen, Witterungseinflüsse und Diebstahl zu schützen. Die Weitergabe und insbesondere Weitervermietung des Gerätes durch den Mieter ist ausgeschlossen.
9. Wird das Gerät mit Bedienpersonal gemietet, verpflichtet sich der Mieter, das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstands und nicht zu anderen Arbeiten einzusetzen. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur, wenn diese im erlaubten Umfang tätig geworden und vom Vermieter nicht sorgfältig ausgewählt worden sind. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
10. Das Gerät darf ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung in Textform nur in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt und nicht untervermietet oder verliehen werden.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

11. Bei Pfändung oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in den Mietgegenstand hat der Mieter den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Vermieters am Gegenstand hinzuweisen und den Vermieter von der Vollstreckungsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

### **§ 7 Mietzahlung und Zahlungsbedingungen**

1. Abrechnungsgrundlage sind der Mietvertrag und die dem Mieter zugänglich gemachte Preisliste. Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der schriftlich vereinbarte Preis bezieht sich lediglich auf das gemietete Gerät. Nebenkosten werden gesondert berechnet. Alle Rechnungsbeträge müssen innerhalb der gesetzten Frist ohne Abzug auf das Konto des Vermieters überwiesen werden. Liegt der Vermietung ein Sonderpreis (kein Tagestarif in voller Höhe) zu Grunde, so entfällt die bei Normalpreis versprochene Rückvergütung.
2. Die Kosten für vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Bedienpersonal werden auf der Grundlage der Mietpreisliste des Vermieters stündlich berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangener Stunde vom Betriebshof des Vermieters bis zur Rückkehr des Personals zum Betriebshof des Vermieters. Es werden mindestens 3 Std. berechnet.
3. Der Vermieter ist dazu berechtigt jeweils zum Monatsende Zwischenabrechnungen für den betreffenden Monat zu erstellen. Den Mieter trifft dabei die Pflicht die Zwischenabrechnungen bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu begleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Die bereits geleisteten Zwischenzahlungen des Mieters werden auf die Endabrechnung angerechnet.
4. Sofern das Gerät nicht vom Mieter, der Unternehmer ist, selbst abgeholt wird, sondern von einem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer oder von einem Vertreter des Mieters, behält sich der Vermieter vor, diese Person für die offenen Forderungen, die der Mieter nicht ausgleicht, in Anspruch zu nehmen.
5. Der Vermieter ist dazu berechtigt noch ausstehende Leistungen bis zur vollständigen Bewirkung rückständiger Zahlungen, auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit der gleichen Vertragspartei, zurückzuhalten. Bereits vereinbarte Lieferfristen werden dadurch entsprechend verlängert.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Mieter stimmt der Zusendung der Rechnungen per Mail zu und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang dem Vermieter seine Mailadresse mitzuteilen und den Empfang von elektronisch versendeten Dokumenten zu gewährleisten.
7. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Mieter stehen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen zu. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens durch uns ist zulässig.

### **§ 8 Haftung**

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, etwa durch Zerstörung, Beschädigung oder Verlust.
2. Der Mieter kann seine Haftung gegenüber dem Vermieter für Sachschäden, Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub nach Art der Vollkaskoversicherung gegen Zahlung eines besonderen Entgelts einschränken. In diesem Fall haftet der Mieter nur im Rahmen eines Selbstbehaltes. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus dem Angebot,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

der Auftragsbestätigung oder dem Mietvertrag. Darüber hinaus haftet der Mieter lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens haftet der Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. In Höhe des vorgenannten Selbstbehaltes haftet der Mieter verschuldensunabhängig.

3. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden,
  - a. durch unsachgemäße Bedienung und Behandlung der Mietsache,
  - b. infolge von Eingriffen des Mieters in die Sicherheitseinrichtungen der Mietsache, oder deren Elektronik oder Sensorik,
  - c. infolge unterbliebener oder nicht sachgemäßer Absperrung des Arbeitsbereiches,
  - d. infolge von Sandstrahl- und Betonspritzarbeiten und mit oder in unmittelbarer Nähe der Mietsache,
  - e. durch Verschmutzungen, sowie infolge unsachgemäßer oder unterlassener Abdeckung der Mietsache bei Spritz-, Maler- und Schweißarbeiten,
  - f. infolge der Verletzung von Unfallverhütungs- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften,
  - g. infolge der Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe,
  - h. bei unbefugter Weitervermietung der Mietsache oder deren Überlassung an nichtberechtigte Personen,
  - i. an Reifen und Rädern,
  - j. infolge ungeeigneter Bodenverhältnisse, die einen gefahrlosen Einsatz der Mietsache nicht zulassen, und
  - k. infolge von Betriebsstoffmangel, es sei denn, dieser ist vom Vermieter zu vertreten.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt auch nicht für etwaige Ansprüche des Vermieters auf Erstattung von Folgeschäden, wie z.B. Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallschaden. Hinsichtlich dieser Schäden verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung des Mieters.
5. Das besondere Entgelt für die Haftungsfreistellung ist vor Mietbeginn ausdrücklich zu vereinbaren. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Haftungsfreistellung nicht.
6. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter in jedem Fall unverzüglich Mitteilung zu machen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu benachrichtigen, soweit dies zur Aufklärung des Unfalles notwendig ist. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub hat der Mieter die Polizei zwingend sofort zu verständigen. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen. Ein gleichwohl erklärtes Anerkenntnis bindet den Vermieter nicht.

### **§ 9 Verletzung der Unterhaltspflicht**

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instandsetzen zu lassen.

### **§ 10 Verlust des Mietgegenstandes**

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl des Vermieters ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten. Für die Dauer der Ersatzbeschaffung verlängert sich die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses als Nutzungersatz.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.08.2024

### § 11 Telematic

Ein Teil der Mietgegenstände ist mit Ortungsgeräten ausgestattet. Der Mieter erklärt sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Lokationsdaten (GPS) und damit verknüpften Maschinendaten (Maschinennutzung, Motorkenndaten und Bewegung) einverstanden. Der Mieter verpflichtet sich, im Falle des Umgangs Dritter mit dem Gerät, die maßgeblichen arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, auf die technischen Möglichkeiten des Moduls bez. der Datenerhebung, und Speicherung hinzuweisen und Einverständnis hierzu einzuholen. Er stellt den Vermieter diesbezüglich im Falle der Inanspruchnahme Dritter von jeder Haftung frei.

### § 12 Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis in Textform aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- Wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses und/oder Abschlagsrechnungen länger als 14 Tage in Verzug gerät.
- Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten aus dem Mietvertrag
- Antrag auf oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die jeweils andere Partei
- Pfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag.

Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, sich Zugang zu der Baustelle bzw. dem Ort des Verbleibs des Mietgeräts zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen. Die dadurch entstehen Kosten werden vom Mieter getragen.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.

Erfüllungsort für alle Leistungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Geschäftssitz des Vermieters. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt, vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften, ausschließlich deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann iSd § 1 Abs. 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Freiburg für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen sind die nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gerichte zuständig.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.